



# Helping Guide Polizeikontrolle

## Ausgangslage

- Sie nehmen Ihr Bürgerrecht wahr und nehmen an einer (bewilligten oder unbewilligten) Demonstration teil bzw. fahren an eine solche.
- Sie werden auf dem Weg zur Demonstration oder an der Demonstration schikaniert oder belästigt durch einen oder mehrere Polizisten.

## Was darf der Polizist?

- Polizist darf Sie anhalten und befragen. Sie haben aber keine Mitwirkungspflicht, ausser:
  - o Personalienangabe; Vorlegen von Ausweispapieren
  - o Zeigen mitgeführter Gegenstände und Öffnen von Fahrzeugen/Behältern

## Was sollten Sie tun?

- Fragen Sie den Polizisten nach Namen und Ausweis.
- Machen Sie keine Aussagen, welche über die Personalienangabe hinausgehen („Ich mache keine Aussage.“, „Ich sage nichts.“). Beantworten Sie jede Frage mit diesen Worten, egal wie unproblematisch die Frage erscheint.
- Eine körperliche Untersuchung, die über Abtasten hinausgeht (z.B. Untersuchung Mund, Nase, Ohren etc.), muss von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden.
- Mitnahme auf den Polizeiposten: Dies bedingt einen Anfangsverdacht. Die Beweislast dafür liegt bei der Polizei. Verlangen Sie eine Begründung für den Verdacht.
- Filmen von Polizeikontrollen ist zulässig, wenn nicht einseitig auf Gesicht der Polizisten fokussiert (statt Geschehen als Ganzes) sowie Polizeitätigkeit nicht gehindert wird.
- Als Direktbetroffener sind Sie damit – an öffentlich zugänglichen Orten – fast immer berechtigt, zu filmen, unbeteiligte Dritte zurückhaltender, aber grundsätzlich auch.

**Achtung:** Teilweise schüchtert Polizei dennoch ein und droht u.a. mit dem Einzug des Handys. Dieses Vorgehen ist oft widerrechtlich: Nehmen Sie den Fall zu Beweiszwecken weiter auf.

- Sollte ein Polizist ein Handy beschlagnahmen, verlangen Sie sofort Siegelung nach Art. 248 StPO, denn anschliessend kann das Handy nicht ohne Gerichtsentscheid (des Zwangsmassnahmengerichts) durchsucht werden!

## Praxisbeispiele:

Polizist: „Warum haben Sie sich zur Zeit X am Ort Y in Nähe der Demo aufgehalten?“

Betroffener: „Ich mache keine Aussagen.“ (notfalls mehrfach wiederholen)

Polizist: „Warum machen Sie keine Aussagen?“

Betroffener: „Ich sage nichts!“

Polizist: „Mit dem Filmen der Polizeikontrolle haben Sie eine Amtshandlung gehindert. Ihr Handy wird Ihnen abgenommen und beschlagnahmt.“

Betroffener: „Dieses Vorgehen ist ganz klar illegal. Ich filme weiter und verlange von Ihnen die Angabe Ihres Namens und Ihren Ausweis. Zudem verlange ich [gestützt auf Art. 248 StPO] die Siegelung. Stellen Sie mir sogleich eine schriftliche Quittung/Bestätigung darüber aus, dass mein Antrag protokolliert ist.“

Hinweis: Sie sind *nicht* verpflichtet, die Passwörter oder Zugangscodes zu den Datenträgern oder weiteren Accounts zu nennen.

---

MASS VOLL! | 6003 Luzern | IBAN CH08 0077 8214 9839 6200 1 | Swift LUKBCH2260A